

# **Polzeiverordnung der Stadt Annaberg-Buchholz**

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Ratten, über das Anbringen von Hausnummern und zur Beseitigung von überhängendem Schnee und Eis an Gebäuden  
(**Polzeiliche Umweltschutzverordnung**)

## **1. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

## **2. Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen
- § 4 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 5 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigung durch Hunde
- § 8 Fütterungsverbot für herrenlose Tiere
- § 9 Belästigung durch Ausdünstung u. ä.
- § 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 11 Lager- und Höhenfeuer
- § 11a Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

## **3. Schutz gegen Lärmbelästigung**

- § 12 Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten
- § 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 14 Lärm aus Gaststätten
- § 15 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 16 Haus- und Gartenarbeiten
- § 17 Lärm durch Tiere
- § 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

## **4. Schutz der öffentlichen Anlagen**

- § 19 Verhalten in öffentlichen Anlagen

## **5. Bekämpfung von Ratten**

- § 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
- § 21 Bekämpfungsmittel
- § 22 Vorbeugung gegen Rattenbefall
- § 23 Schutzvorkehrungen
- § 24 Duldungspflicht
- § 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 26 Ausnahmen

## **6. Anbringen von Hausnummern**

- § 27 Hausnummern

## **7. Beseitigung von Schnee und Eis**

- § 28 Pflichten der Gebäudeeigentümer

## 8. Schlussbestimmungen

- § 29 Zulassung von Ausnahmen
  - § 30 Ordnungswidrigkeiten
  - § 31 Verhältnis zu anderen Vorschriften
  - § 32 Inkrafttreten
- 

### **Polizeiverordnung der Stadt Annaberg-Buchholz**

**gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Ratten, über das Anbringen von Hausnummern und zur Beseitigung von überhängendem Schnee und Eis an Gebäuden (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).**

Aufgrund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl S. 148) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in der Sitzung vom 21. Dezember 2006 die folgende bereinigte Polizeiverordnung beschlossen:

#### ***Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen***

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Annaberg-Buchholz.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen- SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze. Öffentliche Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Überhängender Schnee und Eis an Gebäuden im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Eiszapfen oder sonstige Eisbildungen an Gebäuden sowie überhängende

Schneemassen, die bei objektiver Betrachtung der Sachlage auf für jedermann zugängliche Grundstücke fallen können und von der Größe her geeignet sind, Personen zu verletzen oder bewegliche Sachen zu beschädigen.

(5) Grill- und Kochfeuer sind offene Feuer, die der Zubereitung von Speisen dienen. Der Maximaldurchmesser der Verbrennungsfläche für Grill- und Kochfeuer beträgt 40 cm. Lagerfeuer sind offene Feuer mit einer Verbrennungsfläche bis maximal 5 m<sup>2</sup> und einer Flammenhöhe bis zu 2 m. Offene Feuer, die größer sind als in Satz 2, sind Höhenfeuer.

(6) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushaltes anfallenden lärmeregenden Tätigkeiten, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Hauses, z. B. im Hof, Garten oder in Nebengebäuden, im Handbetrieb oder unter Verwendung von Maschinen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören ( z. B. Ausklopfen von Teppichen, Decken, Betten und sonstigen Gegenständen, das Hämmern, das Hacken und Sägen von Holz, das Arbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen).

(7) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten üblicherweise anfallenden lärmeregenden Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören (z. B. maschinelle Bodenbearbeitungsgeräte, Motorsägen, Rasenmäher, Häcksler).

(8) Als bissige Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten

1. Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,
3. Hunde, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Von dieser Verordnung ausgenommen sind Zucht, Ausbildung und zweckbestimmter Einsatz von

1. Diensthunden der Bundes- und Landesbehörden,
2. Herdengebrauchshunden,
3. Jagdhunden im Rahmen waidgerechter Jagdausübung.

## ***Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten***

### **§ 3 Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.

### **§ 4 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 5 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl sichtbar bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.

## **§ 6 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier so einwirken kann, dass andere Personen nicht gefährdet werden können, nicht frei umher laufen.

(4) In der Buchholzer Straße, Wolkensteiner Straße, Großen Kirchgasse, Marktplatz, Karlsbader Straße, im Tiergehege, auf den Wanderwegen im gesamten Naherholungsbereich "Pöhlberg" und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Dieser Leinenzwang gilt auch unmittelbar vor den Grundstücken der öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten. Auf das Gelände von Kindertagesstätten, Grundschulen und Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden."

## **§ 7 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 Abs. 1-3 oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 8 Fütterungsverbot für herrenlose Tiere**

Herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 9 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Jauche, Stallung und andere übelriechenden Stoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücken aufgebracht werden und müssen spätestens am Folgetag eingearbeitet werden.

Auf Grünland und auf anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen dürfen vorgenannte Stoffe nur bei kühler und bedeckter Witterung ausgebracht werden, nicht an Samstagen, Sonntagen und an Werktagen vor Feiertagen.

## **§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 soll erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

## **§ 11 Lager- und Höhenfeuer**

(1) Für das Abbrennen von Lager- und Höhenfeuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen von Lager- oder Höhenfeuern kann bei Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit (z. B. extreme Trockenheit, in unmittelbarer Nähe des Waldes, in unmittelbarer Nähe von Tanklagern feuergefährlicher Stoffe, neben Bahnstrecken usw.) untersagt werden.

## **§ 11a Verbotenes Verhalten**

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser auf Grund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Person erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.

## ***Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung***

### **§ 12 Nachtruhe und Ruhezeiten**

(1) Die Nachtruhe ist werktags auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr festgelegt. Ruhezeiten sind auf die Zeit von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe und samstags von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr festgelegt. Alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe oder die Ruhezeiten zu stören, sind verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes. Darüber hinaus kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit oder der Ruhezeit im öffentlichen Interesse geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

### **§ 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit, der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

(3) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen des Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

### **§ 14 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 15 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Die Sportanlagen im Barbara–Uthmann-Ring, am Kunzeplatz sowie die Skater-Bahn können in den Sommermonaten bis 22:00 Uhr benutzt werden.

### **§ 16 Haus- und Gartenarbeiten**

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie werktäglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden. Außerdem dürfen diese Haus- und Gartenarbeiten an Samstagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr nicht ausgeführt werden.

### **§ 17 Lärm durch Tiere**

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

### **§ 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

## **Abschnitt 4 - Schutz der öffentlichen Anlagen**

### **§ 19 Verhalten in öffentlichen Anlagen**

(1) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. gestrichen;
8. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere bauliche Anlagen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge; eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen des Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **Abschnitt 5 - Bekämpfung von Ratten**

### **§ 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortspolizeibehörde und zur Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

### **§ 21 Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## **§ 22 Vorbeugung gegen Rattenbefall**

Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

## **§ 23 Schutzvorkehrungen**

(1) Bekämpfungsmittel (Giftstoffe, Fallen etc.) sind so anzuwenden, dass Menschen, Tiere und die Umwelt nicht gefährdet werden. Ködermittel dürfen nur verdeckt in Köderstationen ausgelegt werden. Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.

(2) Während der Anwendung von Bekämpfungsmitteln müssen auffallende Warnzettel auf die Bekämpfung hinweisen, die Warnung muss den Namen des Anwenders, das Datum des Beginns und bei Verwendung von Giftpräparaten, den Namen des Wirkstoffes sowie das Gegenmittel bei Vergiftungen enthalten. Nach Beendigung der Bekämpfung sind alle Warnzettel wieder abzunehmen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 20 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## **§ 24 Duldungspflicht**

(1) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragen der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung haben auch nicht nach § 20 Verpflichtete das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf ihren Grundstücken zu dulden.

## **§ 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 20 Verpflichteten für die ganze Stadt Annaberg-Buchholz oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 20 Verpflichteten zu tragen.

## **§ 26 Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

## ***Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern***

### **§ 27 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## ***Abschnitt 7 - Beseitigung von Schnee und Eis***

### **§ 28 Pflichten der Gebäudeeigentümer**

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Gebäuden auf oder an für jedermann zugänglichen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Gebäude bei Notwendigkeit täglich auf überhängende Schneemassen und Eis zu kontrollieren und erforderlichenfalls unverzüglich deren Entfernung mit allen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

## ***Abschnitt 8 - Schlußbestimmungen***

### **§ 29 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abspritzt oder abwäscht,
  2. entgegen § 4 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  3. entgegen § 5 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
  4. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  5. entgegen § 6 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  6. Entgegen § 6 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder entgegen § 6 Abs. 4 Hunde nicht anleint,
  7. entgegen § 7 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  8. herrenlose Tiere entgegen § 8 füttert,
  9. entgegen § 9 übelriechende Gegenstände und Stoffe ablagert, verarbeitet oder befördert,
  10. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,

11. entgegen § 11 Lager- und Höhenfeuer ohne Erlaubnis oder so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden,
12. entgegen § 12 Abs. 1 die Nachtruhe oder die Ruhezeiten stört,
13. entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 14 aus Gaststätten und Versammlungsräumen, Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 15 Sport- und Spielplätze benützt,
16. entgegen § 16 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
17. entgegen § 17 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden,
18. entgegen § 18 in die Wertstoffcontainer Wertstoffe einwirft, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt oder größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
19. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
20. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 in den öffentlichen Anlagen nächtigt
21. sich entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
22. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
23. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
24. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
25. gestrichen,
26. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, bauliche Anlagen entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unerlaubt darin fischt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
29. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt oder Parkwege anderweitig benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt werden,
30. entgegen § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durch führt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Rattenbefall beseitigt ist,
31. die in § 22 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Rattenbefall nicht trifft,
32. entgegen § 23 Abs. 1 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt,
33. Warnzettel im Sinne des § 23 Abs. 2 nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt,
34. als Verpflichteter entgegen § 24 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
35. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 27 Abs. 2 anbringt,

37. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 als Gebäudeeigentümer oder Nutzungsberechtigter überhängenden Schnee und Eis nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt,

(1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11a Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
2. entgegen § 11a Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. entgegen § 11a Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
4. entgegen § 11a Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
5. entgegen § 11a Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 11a Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 26 oder § 29 zugelassen worden ist,

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro geahndet werden. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt durch Verwaltungsvorschrift Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem § 30 zu erlassen ("Städtischer Bußgeldkatalog"). Die Verwaltungsvorschrift bestimmt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Geldbuße festgesetzt werden soll.

### **§ 31 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrs-Ordnung, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie Verordnungen über Rasenmäherlärm und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, die Polizeiverordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden und die Gefahrenstoffverordnung und die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Abs. 4 SächsPolG bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 22. Januar 2007

Barbara Klepsch  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

## **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a )die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 22. Januar 2007

Barbara Klepsch  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

## **Verfahrensvermerke**

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 21.12.2006 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt nach ihrer Ausfertigung vorgelegt (§ 15 Abs. 1 SächsPolG).

Annaberg-Buchholz, den 22. Januar 2007

Barbara Klepsch  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)